

Verordnung der Stadt Hohnstein zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Flächen (Entgeltverordnung)

vom 22.03.2017

**in der Fassung der Zweiten Änderung
vom 31.08.2022**

§ 1 Entgeltspflicht

Die Stadt Hohnstein erhebt für die Nutzung von kommunalen Flurstücken oder Teilflächen davon (die verschiedenen Möglichkeiten sind in der Anlage dieser Ordnung aufgeführt) im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung Entgelte auf privatrechtlicher Basis.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Nutzung veranlasst bzw. wahrnimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Hohnstein schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

§ 4 Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit Nutzung bzw. Inanspruchnahme eines Flurstückes oder Teilflächen davon, wenn nicht unentgeltliche Nutzung vertraglich vereinbart wird.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Entgelte werden mit der Nutzung bzw. Inanspruchnahme eines Flurstückes oder Teilflächen davon fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Verzugszinsen

Werden Entgelte nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, werden Verzugszinsen nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erhoben.

§ 7 Haftung

Der Nutzer/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Nutzungs-/Pachtobjekt. Er haftet vor allem für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Nutzer/Pächter stellt die Stadt Hohnstein von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist.

§ 8 Schlussbestimmung

(entfällt)

Die Entgeltverordnung der Stadt Hohnstein vom 22.03.2017 ist am 01.05.2017 in Kraft getreten.

Die Erste Änderung der Entgeltverordnung der Stadt Hohnstein vom 26.06.2019 ist am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Die Zweite Änderung der Entgeltverordnung der Stadt Hohnstein vom 31.08.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Daniel Brade
Bürgermeister

Anlage der Entgeltverordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Flächen vom 22. März 2017 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 31.08.2022

1. PKW-Stellplätze

- a) PKW-Stellplatz 125,00 EUR/Jahr

2. Miete stadteigener Garagen und Schuppen

- a) Einzelgarage 25,00 EUR/Monat
b) Schuppen 15,00 EUR/Monat

3. Nutzung von Grund- und Boden am Einzelbauwerk

- a) Garagen 100,00 EUR/Jahr
b) sonstige Bauwerke mit einer Grundfläche kleiner 12 m² 50,00 EUR/Jahr
c) sonstige Bauwerke mit einer Grundfläche über 12 m² 80,00 EUR/Jahr

4. Kleingärten und Einzelgärten

- a) Gartengrundstück, nicht baulich genutzt, 0,15 EUR/m²/Jahr
b) Gartengrundstück, baulich genutzt, 0,31 EUR/m²/Jahr
c) Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz 0,06 EUR/m²/Jahr

5. Gebäude- und Freiflächen, Hausgärten

- a) Gebäude- und Freiflächen bis 1.000m² Grundstücksfläche 5% BRW/m²/Jahr
(Bemessung einschließlich der angrenzenden Fläche im Eigentum des Pächters)
b) Hausgärten über 1.000m² Grundstücksfläche 0,31 EUR/m²/Jahr
(Fläche die nach Pkt.5a hinausgeht)

6. Grünlandflächen (Kleinst- und Splitterflächen)

- a) Grünlandflächen 0,06 EUR/m²/Jahr

7. Landwirtschaftliche Nutzflächen

- a) Ackerland 150,00 EUR/ha/Jahr
b) Grünland 110,00 EUR/ha/Jahr

8. Ödland, feuchte Wiesen, ertragslose Flächen

- a) Ödland, feuchte Wiesen, Überschwemmungsgebiete ohne Entgelt
b) ertragslose Flächen ohne Entgelt

9. Teiche/Fließgewässer

a) Teiche, nach Fischereirecht zur gewerblichen Nutzung verpachtet	45,00 EUR/ha/Jahr
b) Fließgewässer, nach Fischereirecht zur gewerblichen Nutzung verpachtet	45,00 EUR/ha/Jahr
c) Teiche, zur Nutzung an den Anglerverband/ an die Anglervereine verpachtet	45,00 EUR/ha/Jahr
d) Teiche, zur Nutzung an Privatpersonen verpachtet, in Abhängigkeit der Nutzungsaufwendungen	45,00 EUR/ha/Jahr
e) Teiche, ohne Nutzung an Privatpersonen mit Pflegevertrag überlassen	ohne Entgelt

10. Flächen für sonstige und gewerbliche Nutzung (die nicht in die Sondernutzungsgebührensatzung fallen)

a) Lagerung von Baumaterial etc.	0,10 EUR/m ² /Tag
b) Lagerung von Holz	0,10 EUR/m ² /Tag
c) Abstellen von Containern, Baumaschinen, Arbeitswagen etc.	0,25 EUR/m ² /Tag
d) Werbetafeln und Schilder (frei für ortsansässige Vereine und Organisationen)	0,35 EUR/m ² /Tag
e) Abstellen von Fahrzeugen	5,00 EUR/Tag

11. Festsetzung des jährlichen Mindestpachtzinses

- a) Bei einer Unterschreitung des jährlichen Pachtzinses von 12,00 EUR/Jahr aus den vorstehenden Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 beträgt der pauschale jährliche Mindestpachtzins 12,00 EUR/pauschal/Jahr.

Die Zweite Änderung der Anlage zur Entgeltverordnung der Stadt Hohnstein tritt am 01.01.2023 in Kraft.